

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juni 1960	Nummer 59
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2134	16. 5. 1960	RdErl. d. Innenministers Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; hier: Ausdehnung der Zulassungen auf das Saarland	1469
78141	12. 5. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landwirtschaftliche Siedlung; hier: Planerische Prüfung der Siedlungsvorhaben — Vorprüfung und Planvorbereitungstermin	1471
782	17. 5. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gebührenordnung für die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz in Bochum	1473
7921	10. 5. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderungen und Ergänzungen der JNA	1479

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Innenminister

13. 5. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung des Vereins „Ostpreußisches Jagdmuseum“ — Wild, Wald und Pferde Ostpreußens — e. V.	1481/82
-------------	---	---------

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 16 v. 20. 5. 1960	1481/82
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 10 v. 15. 5. 1960	1483/84

I.

2134

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln;
hier: Ausdehnung der Zulassungen auf das Saarland

RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1960 —
III A 3/246—1062/60

Die Zulassungen von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln, für die ich nach Ziff. 1 der Verwaltungsvereinbarung der Bundesländer über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten i. d. F. d. RdErl. v. 12. 11. 1956 (MBI. NW. S. 2205/SMBI. NW. 2134) zuständig bin, haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit. Bis zu seiner wirtschaftlichen Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland war das Saarland hierzu ausgenommen.

Nachdem die Regierung des Saarlandes am 26. 2. 1960 eine Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte erlassen (Amtsblatt des Saarlandes 1960, S. 149) und sich am 3. 3. 1960 der Verwaltungsvereinbarung der Bundesländer angeschlossen hat (Amtsblatt des Saarlandes 1960, S. 213), gelten sämtliche Zulassungen von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln nunmehr auch für das Saarland. Die Gültigkeit erstreckt sich auch auf alle vorangegangenen Zulassungen, die mit der Einschränkung „mit Ausnahme des Saarlandes“erteilt worden sind.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule;

nachrichtlich:
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1960 S. 1469.

78141

**Landwirtschaftliche Siedlung;
hier: Planerische Prüfung der Siedlungsvorhaben —
Vorprüfung und Planvorbereitungstermin**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 5. 1960 — V 205 — 2161/2

Zur Anpassung an die durch das Gesetz zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens v. 19. November 1957 (GV. NW. S. 271) erfolgten Behördenbenennungen und Zuständigkeitsänderungen wird hierdurch im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, Landesplanungsbehörde und dem Minister für Wiederaufbau die RdVfg. des früheren Landessiedlungsamtes v. 1. 3. 1956 — 4180 — I G 1 (MBI. NW. S. 710) zu obigem Betreff aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

I. Vorprüfung

1. Die Siedlungsunternehmen sollen vor Ankauf eines Siedlungsobjektes und dessen Begutachtung durch die Siedlungsbehörde, spätestens vor Beantragung des in Abschn. II genannten Termins möglichst durch persönliche Fühlungnahme klären, ob das Objekt von übergeordneten und städtebaulichen Planungen (in Stadt und Land) berührt wird. Die Klärung der Fragen der übergeordneten Planung landesplanerischer Art (z. B. Verkehrsplanungen, Verlagerung oder Neuansiedlung von Industrien, Versorgungsfernleitungen, Talsperren) soll bei den Bezirksstellen der Landesplanungsgemeinschaften bzw. beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk als Landesplanungsgemeinschaft, die der städtebaulichen Planung (z. B. örtliche Planungen und Nutzungsbeschränkungen) bei der örtlichen Planungsstelle (Planungsamt der Gemeinde, des Amtes oder des Kreises) erfolgen.

II. Planvorbereitungstermin

2. Die als Vorbereitung zur Erstellung des Einteilungs- und Bebauungsplanes vorzusehende Prüfung der Siedlungsvorhaben erfolgt in einem Ortstermin, der als Planvorbereitungstermin zu bezeichnen und von dem Vorsteher des zuständigen Amtes für Flurbereinigung und Siedlung abzuhalten ist.
3. Als Verhandlungspunkte sind insbesondere vorzusehen:
 - a) **Verwertungsvorschlag** gemäß Besiedlungsgutachten (Anzahl und Art der Neusiedlerstellen, Anliegersiedlungsland, Sonstiges) unter Berücksichtigung der das Siedlungsobjekt berührenden übergeordneten und städtebaulichen Planungen.
 - b) **Standplatzfragen**
 - (1) Nutzungsbeschränkungen, z. B. durch Natur- und Landschaftsschutz, Abstände von Verkehrsständern und Hochspannungsleitungen, Quellschutz, Wassereinzugsgebiet, Bergbau
 - (2) Einteilung und Bebauung der Siedlungsfläche
 - (3) Landschaftsgestaltung, Windschutzanlagen
 - c) **Bodenverbesserungen**
 - d) **Aufschließung und Fragen zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse**
 - (1) Wasserversorgung
 - (2) Abwasserbeseitigung
 - (3) Stromversorgung
 - (4) Wegebau und Wegeunterhaltung
 - (5) Sonstige Fragen zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse (z. B. Schule, Kirche) und Vorschläge hierzu.

Zur Vereinfachung des gesamten Verfahrensablaufs ist das Tagungsprogramm möglichst so aufzustellen, daß sich die besondere Abhaltung des sogenannten Anhörungstermins zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse gem. Abschn. V Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz v. 1. März 1923 über die Genehmigung von Siedlungen (Gesetzesamml. S. 49) v. 12. 4. 1923 (LMBI. S. 454) in der Regel erübrigert.

4. Der Antrag auf Anberaumung des Termins ist von dem Siedlungsunternehmen alsbald nach Abschluß des Kaufvertrages über ein Siedlungsobjekt bei dem zuständigen Amt für Flurbereinigung und Siedlung zu stellen. Beizufügen sind in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Zahl der voraussichtlich zu ladenden und gemäß Ziff. 5 zu benachrichtigenden Stellen eine kurze Schilderung des Siedlungsobjektes, eine Deckpause zum Meßtischblatt und eine Skizze des Einteilungs- und Bebauungsplanes entsprechend der im Besiedlungsgutachten der Siedlungsbehörde vorgesehenen Flächenverwertung.
5. Diese Unterlagen legt das Amt für Flurbereinigung und Siedlung seiner Ladung zum Termin bei. Zu laden sind die Dienststellen, die für die zur Verhandlung kommenden Punkte (Ziff. 3) zuständig sind. In der Regel werden die Kreisverwaltung (Kreisbauamt, Kreiskulturbauamt, Kreisverwaltung als untere Naturschutzbörde), das Wasserwirtschaftsamt und das Landesstraßenbauamt heranzuziehen sein. In jedem Falle sind die Gemeindeverwaltung und das mit dem Vorhaben befaßte Siedlungsunternehmen zu laden. Dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung und dem Regierungspräsidenten, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk dem Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, ist Abschrift der Ladung unter Beifügung der in Ziff. 4 genannten Unterlagen zur Kenntnis zuzuleiten.

In der Ladung, die eine Aufzählung der Verhandlungspunkte enthalten muß, ist darauf hinzuweisen, daß letztere zu einer abschließenden Klärung gebracht werden sollen und daß die betreffenden Dienststellen daher gebeten werden, Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe verbindlicher Erklärungen ermächtigt sind. Mit Rücksicht darauf ist die Ladungsfrist so zu bemessen, daß sich die beteiligten Dienststellen bis zum Planvorbereitungstermin hinreichend über das Projekt unterrichten können.

6. Über das Ergebnis des Termins ist eine Niederschrift aufzunehmen und den beteiligten Stellen sowie dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung und dem Regierungspräsidenten bzw. dem Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, abschriftlich zuzuleiten.
7. Soweit in den Verhandlungen eine Einigung zwischen den beteiligten Stellen nicht erzielt wird und offene Fragen verbleiben, hat das Amt für Flurbereinigung und Siedlung dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung zu berichten. Dieses wird sich mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden ins Benehmen setzen. Wird auch dann über die zu treffende Regelung Einvernehmen nicht erzielt, so ist mir zwecks Herbeiführung einer Entscheidung in der Ministerialinstanz zu berichten.
8. Ein Planvorbereitungstermin ist nicht erforderlich, wenn die unter Ziff. 3 aufgeführten Punkte einer Klärung nicht bedürfen oder diese durch Vorverhandlungen mit den in Frage kommenden Dienststellen gefunden worden ist.

III. Siedlungsvorhaben der Ämter für Flurbereinigung und Siedlung ohne Einschaltung einer zugelassenen Siedlungsgesellschaft

9. Bei solchen Siedlungsvorhaben tritt an die Stelle der Siedlungsgesellschaft (Durchführung der Vorprüfung gem. Abschn. I Ziff. 1 und Erstellung der

Unterlagen für den Planvorbereitungstermin gem. Abschn. II Ziff. 4) das Amt für Flurbereinigung und Siedlung.

An das Landesamt Nordrhein
für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf,
Landesamt Westfalen
für Flurbereinigung und Siedlung in Münster/
Westf.,

die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ GmbH. in Bonn,
Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“
GmbH. in Münster/Westf.,
Deutsche Bauernsiedlung GmbH in Düsseldorf.
— MBl. NW. 1960 S. 1471.

782

Gebührenordnung für die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz in Bochum

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 17. 5. 1960 — II A 1 Tgb. Nr. 615/60

§ 1

(1) Für Untersuchungen in der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz sind Gebühren nach dem diesem Erlaß anliegenden Gebührentarif zu erheben, sofern die Kosten nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Staate zu tragen sind. Wenn in einer Probe mehr als 2 Bestandteile zu bestimmen sind, so tritt eine Ermäßigung der Gesamtsumme ein. Diese beträgt

bei 3—6 Bestandteilen	10 %
bei 7—10 Bestandteilen	15 % und
bei 11 und mehr Bestandteilen	20 %.

(2) Außer den Gebühren sind alle notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Portokosten, die durch schriftliche Mitteilung des Untersuchungsergebnisses entstehen, von dem Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Wenn Reisen erforderlich werden, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der nach den Reisekostenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen erstattungsfähig ist.

§ 2

(1) Die Gebühren für Gutachten, schriftliche Beratungen sowie für Untersuchungen, die in diesem Erlaß nicht aufgeführt sind, werden nach dem erforderlichen Zeitaufwand berechnet.

Sie betragen:

- a) für den wissenschaftlich vorgebildeten Beamten oder Angestellten
für jede Stunde DM 15,—
- b) für den technisch vorgebildeten Angestellten
für jede Stunde DM 10,—
- c) für den Verwaltungsarbeiter oder weitere Hilfskräfte
für jede Stunde DM 6.—

(2) Für Gutachten, schriftliche Beratungen sowie für Untersuchungen, die auf Antrag des Auftraggebers in Überstunden, Nacht- oder Sonntagsstunden und Feiertagsstunden hergestellt werden sollen, ist ein Aufschlag zu entrichten. Er beträgt bei Überstunden 25 %, bei Nacht- oder Sonntagsstunden 50 % und bei Feiertagsstunden 100 %.

§ 3

(1) Für fotografische Arbeiten, Zeichnungen, Abzeichnungen, Mutterpausen und sonstige technische Leistungen, die den Einsatz einer fachkundigen Arbeitskraft erfordern, werden berechnet:

für jede Stunde DM 6.—.

(2) Für die Anfertigung von Lichtpausen und Fotokopien werden berechnet bei einer Größe von

DIN A 4 (210 x 297 mm)	DM 2,—
DIN A 3 (297 x 420 mm)	DM 3,—
DIN A 2 (420 x 594 mm)	DM 4,—
DIN A 1 (594 x 841 mm)	DM 6,—.

(3) Für die Erstanfertigung von Gutachten und diesen gleichzusetzenden Arbeiten werden Schreibgebühren erhoben. Diese betragen:

	je Schriftseite	je Tabellenseite
DIN A 3 (Doppelseite)	DM 2,—	DM 4,—
DIN A 4 (Normalseite)	DM 1,—	DM 2,—
DIN A 5 (Halbseite)	DM 0,50	DM 1,—

Die Schreibgebühr für Durchschläge beträgt 0,30 DM je angefangene Seite.

(4) Für die Fertigung von Abschriften und Auszügen werden berechnet:

	je Schriftseite	je Tabellenseite
DIN A 3 (Doppelseite)	DM 1,—	DM 2,—
DIN A 4 (Normalseite)		
und jede angefangene Seite	DM 0,50	DM 1,—

§ 4

Bei Reihenuntersuchungen, die überwiegend im wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse erfolgen, werden keine Gebühren erhoben. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Leiter der Landesanstalt die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 5

Da Gebührenforderungen der Landesanstalt nicht im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden können (§ 1 VwVG. NW., GV. NW. 1957 S. 216), sind im Regelfalle vor Beginn der Untersuchungen Vorschüsse in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenforderung einzufordern.

An die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz in Bochum.

Anlage zu RdErl. v. 17. 5. 1960 —
II A 1 Tgb. Nr. 615/60

Gebührentarif

Bezeichnung der Untersuchung:	Gebühr
-------------------------------	--------

A. Besondere Untersuchungen

1. Vorbereitende Untersuchungen

a) Entnahme von Probematerial (Wasser, Boden, Laub, Pflanzen, Tierorgane usw.)	je Probe	5,— DM
b) Wägung von Probematerial	je Probe	2,— DM

2. Bodenkundlich-hydrologische Feststellungen

a) Messungen von oberflächennahen Grundwasserspiegelhöhen	je Messung	3,— DM
b) Aufnahme von Bodenprofilen je nach Tiefe und Schwierigkeit		15,— DM
c) Bestimmungen der Bodenfeuchte	je Probe	2,— DM

Bezeichnung der Untersuchung:	Gebühr	Bezeichnung der Untersuchung:	Gebühr
3. Untersuchungen landwirtschaftlicher Art		j) Original-Lichtbildaufnahme pflanzlicher Objekte mit 1 Vergrößerung bzw. Abzug 9 x 12 cm schwarz-weiß farbig Bei Aufnahme im Gelände: Zuschlag	16,— DM 18,— DM 5,— DM
a) Körnerfrüchte	je Probefläche	25,— DM	
b) Hackfrüchte	je Probefläche	10,— DM	
c) Ackerfutterflächen und Dauergrünland	je Probefläche	12,— DM	
4. Vegetationsversuche		k) Mikroskopische Original-Lichtbildaufnahme mit 1 Vergrößerung bzw. Abzug 9 x 12 cm schwarz-weiß farbig	18,— DM 25,— DM
a) Gefäßversuche	je Normalgefäß	20,— DM	
b) Parzellenversuche	je Parzelle	40,— DM	
5. Ertrags- und Zuwachsfeststellungen forstwirtschaftlicher Art		8. Mikrobiologische Untersuchungen	
a) Feststellung der Ertrags- und Leistungsklasse	je Bestand	1. Artbestimmung niederer pflanzlicher Organismen	25,— DM
b) Standortansprüchen nach Profilen	je Profil	2. Isolierung und Züchtung phytopathogener Erreger	30,— DM
c) Zuwachsprognosen durch Bohrspanproben	je Bestand	3. Nachweis einzelner Mikroorganismen	10,— DM
d) Massenermittlung von Beständen durch Klippierung und Höhenkonstruktion	je Probefläche	4. Überprüfung der physiologischen Leistungsfähigkeit einzelner Organismen oder Organismengruppen	20,— DM
e) Jahrringchronologische Untersuchungen	je Stammscheibe	5. Gesamtkeimzahlbestimmung	30,— DM
f) Stammanalysen, Zuwachsverlauf	je Stamm	6. Keimzahlbestimmung einzelner Organismengruppen	20,— DM
		Jede weitere Gruppe	5,— DM
6. Messungen der Flugstaubdimentation oder -aspiration		B. Chemische Untersuchungen	
a) Einzelmessung bei Reihen und entsprechender Wiederholung bis zu		I. Chemische Untersuchungen von Wasser und Abwasser	
		1. Klarheit, Färbung, Geruch	3,— DM
b) qualitative Staubauntersuchungen	je Stoff	2. Schwebestoffe, absetzbare (volumetrisch)	4,— DM
		3. Schwebestoffe, gesamt (gewichtsanalytisch)	10,— DM
7. Botanische Untersuchungen		4. Schwebestoffe, gesamt (glühbeständig)	20,— DM
a) Artbestimmung höherer pflanzlicher Organismen		5. pH-Wert, colorimetrisch	6,— DM
b) Makroskopische Beurteilung einer Pflanzenschädigung parasitärer Natur		6. pH-Wert, elektrolytisch	12,— DM
c) Makroskopische Beurteilung einer Pflanzenschädigung nichtparasitärer Natur		7. Leitvermögen, elektrolytisch	12,— DM
d) Einfache mikroskopische Untersuchung einschl. der erforderlichen Anfertigung von Handschnitten		8. Alkalität	6,— DM
e) Schwierige mikroskopische Untersuchung mit Färbetechnik einschl. der erforderlichen Anfertigung von Handschnitten		9. Acidität	6,— DM
f) Mikroskopische Untersuchung im Dunkelfeld- oder Phasenkontrastverfahren einschl. der erforderlichen Anfertigung von Handschnitten		10. Härte, gesamt, nach Boutron-Boudet	10,— DM
g) Fluoreszenzmikroskopische Untersuchung einschl. der erforderlichen Anfertigung von Handschnitten		11. Härte, gesamt, nach Blacher	10,— DM
h) Anfertigung von Mikrotomschnitten für die Untersuchungen d—h		12. Carbonathärte	6,— DM
i) Original-Lichtbildaufnahme pflanzlicher Objekte mit einer Vergrößerung bzw. Abzug 9—12 cm farbig		13. Methylenblauversuch	9,— DM
		14. Sauerstoffgehalt, nach Winkler	12,— DM
		15. Oxydierbarkeit (KMnO ₄ -Verbrauch)	15,— DM
		16. Gesamtstickstoff, nach Kjedahl	15,— DM
		17. Nitrat, colorimetrisch	qual. 5,— DM quant. 12,— DM
		18. Nitrit, colorimetrisch	qual. 5,— DM quant. 15,— DM
		19. Ammoniak, colorimetrisch	qual. 5,— DM quant. 12,— DM
		20. Chlorid	qual. 5,— DM quant. 8,— DM
		21. Sulfat	qual. 5,— DM quant. 12,— DM
		22. Sulfid (Schwefelwasserstoff)	qual. 5,— DM quant. 20,— DM
		23. Phosphat, colorimetrisch	qual. 5,— DM quant. 20,— DM
		24. Eisen, colorimetrisch	qual. 5,— DM quant. 10,— DM
		25. Mangan, colorimetrisch	qual. 8,— DM quant. 14,— DM
		26. Kupfer, colorimetrisch	qual. 5,— DM quant. 12,— DM
		Bei Aufnahme im Gelände: Zuschlag	3,— DM

Bezeichnung der Untersuchung:	Gebühr	Bezeichnung der Untersuchung:	Gebühr
27. Zink, colorimetrisch	qual. 5,— DM quant. 12,— DM	9. Bor quant.	30,— DM
28. Chrom	quant. 15,— DM	10. Cadmium quant.	30,— DM
29. Nickel	qual. 5,— DM quant. 20,— DM	11. Calcium quant. nach Trennung von Barium und Strontium	25,— DM 40,— DM
30. Cyanide	qual. 8,— DM quant. 20,— DM	12. Chrom quant.	20,— DM
31. Kohlensäure, freie	16,— DM	13. Chlör quant. in Chloriden titimetrisch oder gravimetrisch	20,— DM
32. Kohlensäure, angreifende durch Marmorversuch	18,— DM	14. Eisen quant.	15,— DM
33. Chlor, unterchlorige Säure	12,— DM	15. Fluor quant.	60,— DM
34. Phenole, gesamt	20,— DM	16. Glühverlust	9,— bis 12,— DM
35. Phenole, wasserdampfflüchtige	30,— DM	17. Kalium, chemisch oder flammen- spektrometrisch	45,— DM
36. Fett bzw. Öl (Ätherextrakt)	20,— DM	18. Kobalt quant.	45,— DM
II. Chemische Untersuchungen von Gasen und gasförmigen Verunreinigungen der Luft			
1. Kokereigas		19. Kohlenstoff quant.	20,— DM
a) Probenahme, je nach Schwierig- keit	20,— bis 100,— DM	20. Kohlendioxyd quant.	10,— DM
b) Schwefelwasserstoff	qual. 8,— DM quant. (titrim.) 30,— DM	21. Kupfer quant. colorim.	15,— DM
c) Naphthalin	50,— DM	22. Lithium quant. flammenfotometrisch	55,— DM
d) schwere Kohlenwasserstoffe	11,— DM	23. Magnesium quant.	20,— DM
2. Gasförmige Luftverunreinigungen		24. Mangan quant. colorim.	20,— DM
a) Schwefeldioxyd	45,— DM	25. Molybdän	40,— DM
b) Fluorwasserstoff		26. Natrium s. Kalium	
c) andere anorganische Fluor- verbindungen	70,— DM	27. Nickel quant.	20,— DM
d) Stickstoffoxyde, gesamt		28. Phosphor quant.	30,— DM
e) Stickstoffdioxyd	40,— DM	29. Quecksilber quant. nach Eschka	40,— DM
f) Schwefeltrioxyd	45,— DM	30. Schwefel	
g) Schweflige Säure (im Aerosol)	45,— DM	a) Sulfatschwefel in einfachen Fällen	11,— DM
h) Schwefelsäure		b) neben Sulfiden als kleine Menge	25,— DM
i) Chlor	45,— DM	31. Silicium-Dioxyd quant.	20,— DM
j) Chlorwasserstoff	35,— DM	32. Strontium nach Trennung von Barium und Calcium	25,— DM 50,— DM
k) Ozon	45,— DM	33. Thallium quant.	50,— DM
l) Schwefelwasserstoff	25,— DM	34. Titan quant. colorim.	15,— DM
m) Ammoniak	45,— DM	35. Vanadium quant. potent.	30,— DM
n) Phenole (im Aerosol)	45,— DM	36. Wismut quant. grav. colorim.	35,— DM 15,— DM
o) Mercaptane	45,— DM	37. Zink	20,— DM
p) aliphatische KW		38. Zinn	25,— DM
q) aromatische KW	60,— DM		
III. Chemische Untersuchung von Staub, Feinstaub, tierischem und pflanzlichem Material			
1. Probenahme, je nach Schwierig- keitsgrad	20,— bis 100,— DM	IV. Chemische Untersuchungen sonstiger Substanzen	
2. qualitative Analyse, je nach Bestandteil	6,— DM	1. Gesamtschwefel in festen Brennstoffen	20,— DM
Dieser Betrag wird nicht berechnet, wenn der Nachweis des Bestandteils im Trennungsgang erfolgt, wenn die- ser für quantitative Bestimmungen notwendig ist		2. Sulfatschwefel in festen Brennstoffen	15,— DM
3. Aluminium quant.	30,— DM	3. Sulfidschwefel in festen Brennstoffen	20,— DM
4. Antimon quant.	25,— DM	4. Bombenschwefel in festen Brennstoffen	20,— DM
5. Arsen quant.	20,— DM	5. Verbrennungsschwefel in festen Brennstoffen	20,— DM
6. Barium quant. bei Abtrennung von Calcium und Strontium	20,— DM	6. Schwefel in flüssigen Brennstoffen nach Grote-Krekeler DIN 51 768	40,— DM
7. Beryllium quant.	75,— DM	7. Pheno in Teer (Teeröl, Pech)	25,— DM
8. Blei quant.	25,— DM	8. Pyridin in Teer (Teeröl, Pech)	25,— DM
		9. Gesamtschwefel	20,— DM
		10. Chlorgehalt in Teer (Teeröl, Pech)	20,— DM
		11. Schwefelwasserstoff in Ammoniak- wasser	20,— DM
		12. Phenole	40,— DM
		13. Ammoniak, frei und gebunden	10,— DM
		14. Bestimmung von Blei, Eisen, Chrom, Zink, Barium, Titan, Calcium in Mineral-Trockenfarben pro Element	25,— DM

7921

Anderungen und Ergänzungen der JNA

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 5. 1960 — IV C 3 72—04 — 1045/60

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der JNA v. 4. 3. 1939 und des RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 1. 1959 (MBI. NW. S. 273/SMBI. NW. 7921) werden hiermit bekanntgegeben:

I. § 35, § 36 sowie die Anlage 2 (vgl. § 36) erhalten folgende Fassung:

1. § 35

(1) Jagdgäste und Personen, denen ein Staatsforstbeamter einen Abschuß abgetreten hat, dürfen auf Wild der hohen Jagd in der Regel nur unter Führung jagen. Der Jagdleiter kann auch bei der Jagd auf andere Wildarten Führung anordnen.

(2) Der führende Beamte hat dafür zu sorgen, daß der Jagdgast die Ermächtigungen und Anordnungen einhält, die der Jagdleiter für die Jagderlaubnis gegeben hat.

(3) Der Jagdleiter hat die zum Abschuß zugelassenen nichtjagdausübungsberechtigten Personen, wenn nötig, mit Jagderlaubnisscheinen zu versehen, die erforderlichenfalls auch die Befugnis zum Töten von wildernden Hunden und Katzen gemäß § 20 Abs. 2 LJG NW enthalten "

2. § 36

(1) Personen, die nicht bei der Forstverwaltung beschäftigt sind, haben einen Jagdbetriebskostenbeitrag (Anlage 2 Buchst. a) und für Führungen Führungsgebühren (Anlage 2 Buchst. b) zu entrichten, wenn sie zur Jagd auf ein Stück Schalenwild mit Kopfschmuck oder einen Waldhahn zugelassen werden. Ausgenommen sind von dieser Regelung die unter (3) genannten Personen. Für C-Hirsche und C-Böcke wird kein Jagdbetriebskostenbeitrag erhoben.

(2) Soweit der Beitrag nach Bewertungsziffern (Anlage 3) bemessen wird, gilt die vom Jagdleiter möglichst unmittelbar nach dem Abkochen und im Beisein des Erlegers festgestellte Bewertungsziffer. Die Trophäe wird erst ausgehändigt, wenn die Bewertungsziffer festgestellt ist.

(3) Von der Entrichtung des Jagdbetriebskostenbeitrages und der Führungsgebühren sind befreit:

- Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
- Gäste der Landesregierung und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen,
- die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen,
- Ruhestandsbeamte des Landes, soweit sie im staatlichen Forstdienst tätig waren,
- Anwärter für den höheren Forstdienst (einschl. Forststudenten), Forstlehringe und Forstschüler des öffentlichen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie von der Staatsforstverwaltung ausgebildet werden,
- Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister von Staatsforstbeamten, denen diese einen Abschuß gemäß § 33 abgetreten haben."

3. „Anlage 2

Jagdbetriebskostenbeitrag und Führungsgebühren (vgl. § 36 JNA)

a) Jagdbetriebskostenbeitrag

Wildart	Bewertungs- ziffer Punkte	Jagdbetriebs- kostenbeitrag DM	Bemerkungen
Rothirsch	bis 75	150,—	
	76—100	je Punkt 2,50	
	101—130	je Punkt 3,—	

Wildart	Bewertungs- ziffer Punkte	Jagdbetriebs- kostenbeitrag DM	Bemerkungen
Rothirsch	131—150	je Punkt 5,—	
	151—170	je Punkt 7,—	
	über 170	je Punkt 10,—	
Damhirsch	bis 60	100,—	
	61—110	je Punkt 3,—	
	111—130	je Punkt 4,—	
	131—150	je Punkt 5,—	
	über 150	je Punkt 8,—	
Muffel- widder	bis 120	250,—	
	121—160	je Punkt 5,—	
	über 160	je Punkt 8,—	
Sikahirsch	—	100,—	
Rehbock	bis 50	10,—	
	51—90	je Punkt 0,50	
	91—110	je Punkt 0,80	
	über 110	je Punkt 1,20	
Auerhahn		200,—	
Birkhahn		100,—	
Wildtrutzhahn		100,—	

Die Beträge werden nicht gestaffelt berechnet. Es beträgt also z. B. der Jagdbetriebskostenbeitrag für einen Rothirsch von 135 Punkten $135 \times 5,- = 675,-$ DM.

Soweit es sich nicht um die Jagd auf C-Hirsche und C-Böcke handelt, sind vor Jagdbeginn für den freigegebenen Rothirsch 75,— DM, Damhirsch 50,— DM, Muffelwidder 125,— DM, Sikahirsch 50,— DM, Rehbock 5,— DM, Auerhahn 100,— DM, Birkhahn 50,— DM, Wildtrutzhahn 50,— DM zu entrichten.

Dieser Betrag wird im Falle des Abschusses auf den fälligen Jagdbetriebskostenbeitrag angerechnet. Wird das freigegebene Stück Wild nicht erlegt, so verfällt der Betrag zugunsten der Staatskasse.

Für C-Hirsche und C-Böcke ist kein Jagdbetriebskostenbeitrag zu zahlen.

b) Führungsgebühren

Die Führungsgebühren betragen für jede angefangene halbe Stunde 1,50 DM, Mindestgebühr 3,— DM, die Höchstgebühr 20,— DM je Tag."

II. In der Anlage 4 (§ 45 Abs. 1) ist bei Wildtrutzhuhn das Schußgeld in Höhe von 0,90 DM zu streichen. Anstelle des gestrichenen Betrages sind 2,40 DM einzusetzen.

III. § 58 ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Entschädigung für den Jagdaufwand entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Zahlung erlöschen. In diesen Fällen ist nur der anteilige Betrag zu zahlen.“

Mein Erlaß vom 8. 12. 1959 — IV C 3 72—04 Tgb. Nr. 2269/59 — (n. v.) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

II.

Innenminister

**Öffentliche Sammlung
des Vereins „Ostpreußisches Jagdmuseum“
— Wild, Wald und Pferde Ostpreußens — e. V.**

Bek. d. Innenministers v. 13. 5. 1960 —
I C 3 / 24 — 13.77

Ich habe dem Verein Ostpreußisches Jagdmuseum — Wild, Wald und Pferde Ostpreußens — e. V., Lüneburg, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 20. 5. bis 31. 8. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme sind die Versendung von Spendenbriefen und Aufrufe in der einschlägigen Fachpresse — nicht auch in Tageszeitungen — zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur zum Wiederaufbau des ostpreußischen Jagdmuseums verwendet werden.

— MBl. NW. 1960 S. 1481/82.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 16 v. 20. 5. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
9. 4. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Landeskirche	222	77
4. 5. 60	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeit der Gemeinderäte nach dem Gaststättengesetz	7103	77
4. 5. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Straußwirtschaften	7103	77
13. 5. 60	Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes	7103	78
13. 5. 60	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Speiseeiswirtschaften	7103	78
19. 5. 60	Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 12. Dezember 1957 (GV. NW. 1958 Nr. 22 Seite 105)	2124	79

— MBl. NW. 1960 S. 1481/82.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Änderung der Aktenordnung; hier: Geschäftliche Behandlung der Jugendgerichtssachen	109	2. StGB § 222. — Der Wartepflichtige braucht nicht damit zu rechnen, daß der Vorfahrtsberechtigte die nach § 9 IV Ziff. 1 StVO vorgeschriebene Geschwindigkeit um 60 % überschreitet, und zwar auch dann nicht, wenn es sich bei der Vorfahrtstraße um eine 9,5 m breite Bundesstraße handelt und Nachtzeit und fast völlige Verkehrsstillstand herrschen. OLG Hamm vom 4. März 1960 — 3 Ss 66/60	116
Richtlinien für die Behandlung von Postsendungen; hier: Luftpostsendungen	110		
Bekanntmachungen	110	3. StVO § 17. — Wer aus eng aufgeschlossenem Stadtverkehr nach rechts in ein Grundstück einfahren will, genügt seiner gesteigerten Sorgfaltspflicht, wenn er neben rechtzeitiger Betätigung seines Richtungsanzeigers seine Fahrtgeschwindigkeit frühzeitig vor der Einfahrt so planmäßig und nachhaltig verringert, daß der Nachfolgeverkehr die Anbahnung eines besonderen Verkehrsverganges erkennt und gezwungen wird, seineisert auf eine Geschwindigkeit herabzuhalten, die ihn befähigt, dem bevorstehenden Einfahrtmanöver des Vorauffahrenden jederzeit Rechnung zu tragen. — Kann der Einfahrende aus irgendwelchen Gründen sein Vorhaben nur dann ausführen, wenn er besonders schnell und plötzlich bremst, so muß er auf die beabsichtigte Einfahrt verzichten. OLG Köln vom 26. Februar 1960 — Ss 40/60	116
Personalnachrichten	111	4. StPO § 366, GVG § 153. — Die bei einem ordentlichen Gericht eingerichtete, einem Justizinspektor übertragene Rechtsantragstelle ist Geschäftsstelle dieses Gerichts i. S. des § 366 II StPO. OLG Hamm vom 25. März 1960 — 2 Ws 482/59	117
Rechtsprechung		5. StPO § 454, StGB § 26. — Soll die Ablehnung der bedingten Entlassung auf eine negative Stellungnahme der Strafvollzugsbehörde gestützt werden, so muß die Stellungnahme dem Verurteilten zur Ermöglichung einer Erklärung vorher bekanntgegeben werden. OLG Hamm vom 21. Januar 1960 — 2 Ws 560/59	118
Zivilrecht		6. StPO § 463a. — Für die Beurlaubung eines in einer Heil- oder Pflegeanstalt Untergebrachten sind nicht die Strafgerichte, sondern nur die Vollstreckungsbehörde oder ggf. der Leiter der Vollzugsanstalt zuständig (gegen OLG Frankfurt NJW 57, 391 und OLG Schleswig SchlHA 55, 305). OLG Hamm vom 22. Februar 1960 — 2 Ws 55/60	118
1. EheG § 48 III. — Das wohlverstandene Interesse des minderjährigen Kindes ist von Amts wegen als Klageabweisungsgrund zu berücksichtigen. — Falls die Mutter sich mit der Scheidung aus § 48 EheG einverstanden erklärt hat, ist dem durch § 48 III EheG angeordneten Schutz des minderjährigen Kindes eine geringere Bedeutung beizumessen, als wenn der Vater allein und gegen den Willen der Mutter die Scheidung aus § 48 EheG verlangen würde. OLG Köln vom 15. März 1960 — 9 U 231/59	112		
2. ZPO §§ 3, 6, RAGebO § 10. — Der Wert des Streitgegenstandes für die Klage auf Gewährung eines Darlehns bemäßt sich nach der Höhe des Darlehns. OLG Köln vom 15. Mai 1959 — 5 W (Entsch.) 8/59	112		
3. ZPO § 650. — Der Aufenthalt des zu Entmündigenden in einer Heil- und Pflegeanstalt erfordert es allein nicht, die Verhandlung und Entscheidung dem AG am Sitz der Anstalt zu überweisen. OLG Düsseldorf vom 23. März 1960 — 12 AR 6/60	113		
4. GVG § 158. — Entspricht eine in der Sowjetzone erhobene Klage nicht den hiesigen Verfahrensvorschriften, so ist ein entsprechendes Rechtshilfesuchen gleichwohl statthaft, sofern die erhobenen Ansprüche auch nach hiesigem Recht geltend gemacht werden können. — Ein Rechtshilfesuchen kann nicht aus dem Gesichtspunkt des unzulässigen Ausfor schungsbeweises abgelehnt werden, wenn ungenaue Zeitangaben zum letzten ehelichen Verkehr und zu behaupteten Eheverfehlungen erst durch Parteivernehmung geklärt werden sollen. OLG Düsseldorf vom 23. März 1960 — 12 W 6/60 113	113		
Strafrecht			
1. StGB §§ 113, 240, 3. — Der von einem Deutschen im Ausland der dort bestehenden Staatsgewalt geleistete Widerstand ist nicht nach § 113 StGB, u. U. aber nach § 240 StGB strafbar. OLG Hamm vom 7. April 1960 — 2 Ss 1521/59 114	114		

Ordnungswidrigkeiten

OWiG §§ 54, 55. — Ist dem Betroffenen im Bußgeldbescheid eine fortgesetzte Zu widerhandlung zur Last gelegt, so können bei der gerichtlichen Überprüfung weitere Teilakte dieser fortgesetzten Handlung einbezogen werden, auch wenn diese Teilakte der Verwaltungsbehörde bei Erlaß des Bußgeldbescheides unbekannt gewesen sind. OLG Köln vom 20. Oktober 1959 — I Ws 53/59 B

Kostenrecht

RAGebO § 99. — Pauschvergütung. — Voraussetzungen der Bewilligung. OLG Düsseldorf vom 26. Februar 1960 — 1 AR 6/60 120

— MBl. NW. 1960 S. 1483/84.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,- DM, Ausgabe B 7,20 DM.